

J.D.

Dr. Franz Gspitzner hat um Erlaubnis der venia legendi für ord. bürgerliches Recht ersucht. Der Gesuchsteller wird zum künftigen Besuche und ersucht als solcher der Fortbildung des nachfolgenden

Leistungen:

Von Dr. Gspitzner liegen vier Arbeiten vor:

Drei Klamine, die bereits durch Druck veröffentlicht sind, nämlich

- 1.) Hauptlich und nebensächlich im (deutschen) BGB.,
Arch. f. d. ziv. Proc. 1923 S. 199-214
- 2.) Mieta vom Miethauspächter, Arch. f. d. ziv. Proc. 1924
S. 43-84.
- 3.) Mieta mit Pfandungsabzweckung, jurist. Blätter
53. Band S. 195 fg. Der Aufsatz ist als Artikel des unter 4 zu nennenden
Punktes über die Kündigung angekündigt, in dieser Arbeit jedoch nicht
aufgenommen worden;

sowie 4.) als Jubilationschrift die umfangreiche
Arbeit über die Kündigung. Sie ist noch nicht veröffentlicht.

Alle vier in den drei Klaminen Arbeiten so bekannt
wie die Arbeit über die Kündigung die ungewöhnliche dogmatische Er-
gänzung Dr. Gspitzners. Die Kündigung ist in der literarischen Literatur
unvergleichlich gearbeitet. Man hat sich mit ihr nur in ihrem einzelnen An-
wendungsbereich beschäftigt (Kündigung beim Arbeitsvertrag, bei
der Pfandungsmita u./f.), ohne Ausdehnung wie bei Gspitzner. Sie
ist mit der allgemeinen Lehre der Kündigung verknüpft, fast besser
gefasst. Die Darstellung Gspitzners füllt daher eine Lücke
mit und ist schon mit diesem Grund zu begründen. Besondere ist
die Darstellung ganz unübertrefflich. Die Aufgabe, die Dr. Gspitzner
sich selbst, war nicht einfach. Ohne Herababwertung lassen sich die

allgemeinen Lagen der Dürandigung nicht geüberten. Gilt es doch, das
gleichbleibende und den verschiedenen Ansichten der Juristen die
Vermittlung einrichtet über die Gefahr zu weitgehender Abstraktion
in der die Ausfertigung kann nur zu leicht abstrakt hervortritt und
Lohnformel werden. Dr. Oppenheimer hat diese Gefahr vermeiden.
So hat mit einer Spitze, die immer seiner Vorgänger erreicht hat, er
kann und festgestellt, daß die Dürandigung der freigeübungs-
gemäß der Juristenmaßstäbe ist und nur in Zusammenhang
mit diesen in ihrer Tätigkeit gemindert werden kann. Die §§ 3-5
sind der ganze zweite Teil (46-8) haben die Juristenmaßst.
nicht zum Gegenstand. Damit gewinnt die Ausfertigung einen
geordneten Fortgang. Die ist überaus lebendig, aber
von unpräzisen Präzision der Ausdruck. Der Verfasser wieder-
holt sich nicht, in der ganzen Arbeit ist kein Wort zu viel, was bequemt
nicht ist um den anderen, die Ausfertigung ist die richtige Platz. Platz
ist besonders räumen möchte, ist, daß Dr. Oppenheimer den Dürandigung
die juristische Arbeit mit einem Blick für die vielen Bedürfnisse
des Lebens zu verstehen muß. Es möchte sich auf die Ausführungen
und §. 98, die sich mit der ganzen Arbeit, ab auf der Dürandigung
zugelassen sei. Der Verfasser zeigt doch, wie die Meinungen von anderen
Lehren im anderen Teilen, an Handlungen gemindert werden, die über
die richtige Lösung, die die Mitte fällt, ist allerdings ungenügend.

Die Arbeit ist ohne Zweifel eine Förderung der juristischen
Materie der Dürandigung.

Es freilich nicht, was der Verfasser wünscht, die Billigung
der Arbeit zu erhalten, kann das festgestellt ^{bleiben} ~~werden~~ wenn die
Abgrenzung des Dürandigungsgegenstandes wird bei manchen Lagen unklar
werden. Dr. Oppenheimer freilich die juristische Dürandigung (da in den
Bd. als Fall der Dürandigung betrachtet ist) nicht den Dürandigungsgegenstand -

Begriffe sind. Es folgt dementsprechend dem Verf. 1890, u.
f. mit Raff. Original, aber das ist nicht unbedingt, ist der Vergleich
der Aussagen mit den unvollständigen Ruffenaufrufen. Der
Begriff unvollständig ist bisher nur mit der Ruffenaufrufen u.
nicht mehr. Es lagert sich bei Gfritzer nicht als Spezialisierung
von Ruffenaufrufen, der unvollständigen Ruffenaufrufen. Unter
dem Gesichtspunkt der „Unvollständigkeit“ werden selbst Ruffenaufrufen
wie das der Miete eines Hauses ~~selbst~~ zu einem Vergleich
mit den unvollständigen Ruffenaufrufen gemacht, was in diesem
Bedeutung lagern dürfte. Gfritzer hat solche Ruffenaufrufen, vielleicht
mit anderen Ruffen, aus den unvollständigen Ruffenaufrufen noch abzuleiten.

Aber all diese (unvollständigen) Aussagen die Fruchtbarkeit der Ar-
beit mit. Der Verfasser hat die Begriffe selbst durchgeführt, hat Konsequenzen
an der einmaligen Abgrenzung festgehalten und ist (in selbst) wie
Andere gewohnt. Das Ding wird, wenn einmal veröffentlicht, einmal
denn/sein spezifische Aufgabe des dritten Teiles, der Arbeit unvollständig
dünne sein. Die Arbeit fällt nicht dem Rahmen der üblichen Mono-
graphien fernab. Es ist durchaus original. Es ist nicht nur, für
für eine unvollständige Leistung zu erklären.

Dr. Gfritzer ist der Fakultät, die in Formgebildet hat und
ja mit Holz dem Bisherigen nennen darf, noch bekannt. Es ist nicht
die vorliegenden Leistungen die Befähigung ^{zu} wissenschaftlicher Arbeit und
dem Gebiete des modernen Mineralogies und der Verf. 1890.
voll und ganz erbracht.

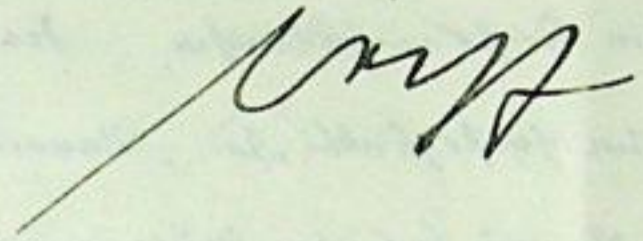
Es handelt sich, die Arbeit über die Abgrenzung als Jubilä-
tionschrift anzugehen und Dr. Gfritzer zu den nächsten
Jubiläumsfesten (Colloquium, Vortrag) zuzulassen.

Juni 29. 11. 1924

Prof. Doess

Ich schreibe mich den Urprüfungen des Herrn Kollegen Voelz vollstän-
dentlich an. Alle bisherigen Arbeiten D. Schmitzer, nicht nur die Habilita-
tionschrift, sind eine weit über die Durchschnitt gehende Befähigung zum
Beruf auf, wobei wir D. Schmitzer als wissenschaftlichen Sachverständigen
nur begnügen können.

1/XII 24

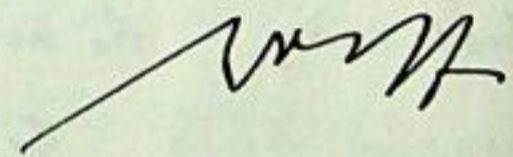


Im Sinne des § 7 der Habilitationsnorm beantrage
ich, im Sinne der erstatteten Gutachten die Zulassung des Herrn D.
Schmitzer zu den weiteren Habilitationsstufen.
Gutachten und Arbeiten liegen auf.

Dr. Meun:

Reichen

Dr. Proben:



Für:

Wrems

Wres

Melich.

Hummey

Hornam

Pickel

~~Stacy~~

~~Reichman~~

Kogler

Gegen:

Dr. Franz G s c h n i t z e r hat um Erteilung der venia legendi für österreichisches bürgerliches Recht ersucht. Der Gefertigte wurde zum Berichterstatter bestellt und erstattet als solcher der Fakultät das nachfolgende

G u t a c h t e n :

Von Dr. G s c h n i t z e r liegen vier Arbeiten vor: drei kleinere, die bereits durch Druck veröffentlicht sind, nämlich,

1.) Wesentlich und unwesentlich im (deutschen) BGB., Arch.f. d. ziv. Prax. 1923, S. 199-214.

2.) Miete vom Nichtberechtigten. Arch.f. d. ziv. Prax. 1924, S. 43-84.

3.) Miete mit Wohnungsgemeinschaft, jurist. Blätter, 53. Band, S. 195fg

Der Aufsatz ist als Kapitel des unter 4 zu nennenden Werkes über die Kündigung angekündigt, in dieses Werk jedoch nicht aufgenommen worden; endlich 4.) als Habilitationsschrift die umfangreiche Arbeit ^{über} die Kündigung. Sie ist noch nicht veröffentlicht.

Wie schon in den drei kleineren Arbeiten so bekundet auch die Arbeit über die Kündigung die ungewöhnliche dogmatische Begabung Dr. Gschnitzers. Die Kündigung ist in der Literatur bisher vernachlässigt gewesen. Man hat sich mit ihr nur in ihren einzelnen Anwendungen beschäftigt (Kündigung beim Arbeitsvertrag, bei der Wohnungsmiete u.s.f.), eine Darstellung wie die Gschnitzers, die sich mit den allgemeinen Lehren der Kündigung befaßt, hat bisher gefehlt. Die Untersuchung Gschnitzers füllt daher eine Lücke aus und ist schon aus diesem Grunde zu begrüßen. Inhaltlich ist die Durchführung ganz ausgezeichnet. Die Aufgabe, die Dr. Gschnitzer sich setzte, war nicht einfach. Ohne Verallgemeinerung lassen sich die allgemeinen Lehren der Kündigung nicht schildern. Gilt es doch, das gleichbleibende aus den verschiedenen Anwendungen herauszuheben. Die Verallgemeinerung schließt aber die Gefahr zu weitgehender Abstraktion in sich. Die Darstellung kann nur zu leicht abstrakt theoretisch und lebensfremd werden. Dr. Gschnitzer hat diese Gefahr vermieden. Er hat mit einer

Schärfe, die keiner seiner Vorgänger erreicht hat, erkannt und herausgestellt, daß die Kündigung der Hauptendigungsgrund der Dauerrechtsverhältnisse ist und nur im Zusammenhang mit diesen in ihrer Eigenart gewürdigt werden kann. Die §§ 3-5 und der ganze zweite Teil (§§ 6-8) haben die Dauerrechtsverhältnisse zum Gegenstand. Damit gewinnt die Darstellung einen gesunden Hintergrund. Sie ist überaus lebendig, dabei von mustergiltiger Präzision des Ausdruckes. Der Verfasser wiederholt sich nicht, in der ganzen Arbeit ist kein Wort zuviel, ein Begriff reiht sich an den anderen, die Darstellung ist durchsichtig klar. Was ich besonders rühmen möchte, ist, daß Dr. Gschnitzer den Sinn für die juristische Konstruktion mit einem Blick für die ~~vielen~~ realen Bedürfnisse des Lebens zu verbinden weiß. Ich verweise bes. auf die Ausführungen auf S. 98, die sich mit der Frage befassen, ob auch bedingte Kündigung zuzulassen sei. Der Verfasser zeigt dort, wie die Meinungen von einem Extrem ins andere fielen, den Pendelbewegungen vergleichbar, wie aber die richtige Lösung, die die Mitte hält, sich allgemach angebahnt hat.

Die Arbeit ist ohne Zweifel eine Förderung der schwierigen Materie der Kündigung.

Ob freilich alles, was der Verfasser ausführt, der Billigung der Kritik standhalten wird, kann dahingestellt bleiben. Schon die Abgrenzung des Kündigungsbegriffes wird bei manchem Lehrer Anstoß erregen. Dr. Gschnitzer scheidet die fristlose Kündigung (die im deutschen BGB. als Fall der Kündigung behandelt ist) aus dem Kündigungsbegriffe aus. Er folgt damit dem Sprachgebrauche des öst. ABGB., m. E. mit Recht. Originell, aber doch nicht unbedenklich, ist der Vergleich der dauernden mit den unverbrauchbaren Rechtsverhältnissen. Der Begriff unbrauchbar ist bisher nur auf die Rechtsgegenstände erstreckt worden. Er begegnet uns bei Gschnitzer auch als Charakterisierung von Rechtsverhältnissen, der Dauerrechtsverhältnisse nämlich. Unter dem Gesichtspunkt der „Unverbrauchbarkeit“ werden selbst Rechtsverhältnisse wie das der Miete eines Pferdes

zu einem Spazierritte zu den dauernden Rechtsverhältnissen gerechnet, was immerhin Bedenken begegnen dürfte. Giecke hat solche Verhältnisse, vielleicht mit besserem Rechte, aus den Dauerrechtsverhältnissen noch ausgeschieden.

Aber all'diese Einwendungen berühren die Tüchtigkeit der Arbeit nicht. Der Verfasser hat die Begriffe scharf durchdacht, hat konsequent an der einmal gewählten Abgrenzung festgehalten und ist ^{selbst} sich nie untreu geworden. Das Buch wird, wenn einmal veröffentlicht, zumal durch seine geschickte Kasuistik des dritten Teiles, der Praxis ausgezeichnete Dienste tun. Die Arbeit fällt aus dem Rahmen der üblichen Monographien heraus. Sie ist durchweges originell. Ich stehe nicht an, sie für eine u n g e w ö h n l i c h e Leistung zu erklären.

Dr. G s c h n i t z e r ist der Fakultät, die ihn herangebildet hat und ihn mit Stolz ihren Schüler nennen darf, wohl bekannt. Er hat durch die vorgelegten Leistungen die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete des modernen Privatrechtes und bes. des österr. ABGB. voll und ganz erbracht.

Ich beantrage, die Arbeit über die Kündigung als Habilitationsschrift entgegenzunehmen und Dr. Gschnitzer zu den weiteren Habilitationschritten (Kolloquium, Probevortrag) zuzulassen.

Innsbruck, den 29.XI.1924.

Prof. W o e ß e h.

./.

Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Woeß vollinhaltlich an. Alle bisherigen Arbeiten Dr.Gschnitzers, nicht nur die Habilitationsschrift, weisen eine weit über Durchschnitt gehende Begabung und Reife auf, so daß wir Dr.Gschnitzer als wissenschaftlichen Mitarbeiter nur begrüßen können.

1.XII.1924.

W o l f f e n .

Im Sinne des § 7 der Habilitationsnorm beantrage ich, im Sinne der erstatteten Gutachten die Zulassung des Herrn Dr. Gschnitzer zu den weiteren Habilitationsschritten.

Gutachten und Arbeiten liegen auf.

Der Dekan:
Günther eh.

Der Prodekan:
Wolff eh.

Für:

Gegen:

Wretschko eh.

Woeß eh.

Kulisch eh.

Schullern eh.

Hörmann eh.

Rittler eh.

Lamp eh.

Kretschmar eh.

Kogler eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Shimofinn